

Satzung

über die Entschädigung
der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen
Feuerwehr der Stadt Esslingen am Neckar vom 13.10.1997

Geändert am 22.10.2001
23.07.2007
17.10.2011

Bekanntgemacht in der Esslinger Zeitung
Nr. 241 vom 18.10.1997
Nr. 260 vom 10.11.2001
Nr. 182 vom 09.08.2007
Nr. 245 vom 22./23.10.2011

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg in Verbindung mit § 15 des
Feuerwehrgesetzes für Baden - Württemberg vom 10.2.1987, jeweils in der geltenden Fassung, hat der
Gemeinderat am 13.10.1997 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Esslingen am Neckar beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Esslingen erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt, dieser beträgt für jede volle Stunde 13,50 EUR.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 1,- EUR je zu entschädigende Stunde.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt. (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Esslingen, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, erhalten abweichend von Abs. 1 lediglich Auslagenersatz bei Einsätzen während der Arbeitszeit.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildung

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag
 - a) für Auslagen ein Durchschnittssatz von 3,50 EUR für die ersten drei Stunden und von 8,- EUR für je weitere drei Stunden und
 - b) bei tatsächlich entstandenem Verdienstaufschlag ein Durchschnittssatz von 8,- EUR/Stunde gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis Ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken - und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

10/2011

1

- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entsprechende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt, ohne Nachweis des Verdienstaufschlages auf einen Tagessatz von 80,- EUR festgesetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Esslingen, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, erhalten abweichend von Abs. 1 lediglich Auslagenersatz bei Fortbildungsveranstaltungen während der Arbeitszeit.

§ 3 Entschädigung für haushaltführende Personen

Personen, die keinen Verdienstaufschlag haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1, Satz 3 Feuerwehrgesetz) erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung von Abs.1a bis d und Abs. 2 Ziff. 1 bis 3. Für Einsätze und Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird als Verdienstaufschlag 7,50 EUR/Stunde gewährt.

§ 4 Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

Für Feuersicherheitswachdienst wird auf Antrag

- (1) für Auslagen ein Durchschnitt von 40,- EUR je Feuerwehrangehöriger und Vorstellung,
- (2) für Feuersicherheitswachdienst in nicht ständigen Theatern und bei ähnlichen Veranstaltungen z.B. Zirkus und in Warenhäusern, bei Faschings- oder sportlichen Veranstaltungen, Feuerwerken usw. je Feuerwehrangehöriger ein Durchschnittssatz von 13,50 EUR/Stunde bezahlt.

§ 5 Zulage für Leichen- und Tierbergung

Nach den jeweiligen Regelsätzen sowie nach dem Tarifvertrag über die Zahlung der Erschwerniszuschläge an Arbeiter i.d. jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Erfrischungszuschuss

Kostenlose Verpflegung durch die Stadt Esslingen am Neckar (Grundlage § 16 Abs. 1 Feuerwehrgesetz).

§ 7 Vergütung (Zehrgeld)

- (1) Für die notwendige Teilnahme an gemeinsamen Übungen in den Kreisgemeinden pro Feuerwehrangehörigem je Übung 4,- EUR.
- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen des Feuerwehrausschusses je Teilnehmer pro Sitzung 10,- EUR.

§ 8 Grundentschädigungen

- (1) Die nachstehend genannten Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Esslingen am Neckar, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung. Diese beträgt im Jahr für den

- stv. Feuerwehrkommandanten	900,- EUR
- Abteilungskommandanten	400,- EUR
- stv. Abteilungskommandanten	150,- EUR
- Zugführer der Abt.1,2,7	150,- EUR
- stv. Zugführer d.Abt.1,2,7	100,- EUR
- Jugendfeuerwehrwart	400,- EUR
- Geräteverwalter	
Berkheim	300,- EUR
Hegensberg	300,- EUR

2

10/2011

Wäldenbronn	300,-- EUR
Simau	150,-- EUR
Sulzgries	300,-- EUR
Zell	300,-- EUR

Bei Doppelfunktion des Funktionsträgers wird die höhere Aufwandsentschädigung gezahlt.

- (2) Zuschuss zur Wehrkasse (Kameradschaftskasse) je aktiver Feuerwehrangehöriger für die
- Angehörigen der Löschzüge jährlich 90,-- EUR
 - Jugendabteilung jährlich 40,-- EUR
 - Altersabteilung jährlich 25,-- EUR

- (3) Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Esslingen am Neckar

Die Veranstaltungskosten werden von der Stadt Esslingen am Neckar getragen.

§ 9 Entschädigung für den Bereitschaftsdienst

Entschädigung für den Bereitschaftsdienst der freiwilligen Feuerwehr für die Wachbesetzung über die Ferienzeit und bei Veranstaltungen je Feuerwehrangehöriger pro Stunde 8,-- EUR. Für Einsätze, die in den Bereitschaftsdienst fallen, wird dann jedoch die Einsatzvergütung bezahlt.

§ 10 Sonstige Vergütungen

- (1) Ehrensold an die Ehrenmitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und Personen, die der Freiwilligen Feuerwehr Esslingen mindestens 25 Jahre angehört haben jährlich 25,-- EUR sofern Sie nicht Mitglied einer Altersabteilung sind.
- (2) Jubiläumsgaben für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr in Anlehnung an die tariflichen Regelungen und besonderen Regelungen der Stadt (Dienstzeit nach Feuerwehrgesetz).

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzungsänderung vom 22.10.2001 tritt am 01.01.2002 in Kraft, die Satzungsänderung vom 23.07.2007 am 10.08.2007 und die Satzungsänderung vom 17.10.2011 am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung.

Freiwillige Feuerwehr